

## **Annahmen, Prognosen und Vorgehensweisen bei der Kalkulation der Abfallgebühren**

Die Gebührenkalkulation wurde wie in der Vergangenheit nach abfallwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, mit dem Ziel einer vollen Kostendeckung aufgestellt. Neben der Festlegung des Kostendeckungsgrades oder des zugrunde zu legenden Satzes für kalkulatorische Zinsen liegt die Verwendung von Annahmen, Erfahrungs- und Schätzzahlen, Mengenprognosen und Verteilungsschlüsseln im Ermessen der Verbandsversammlung.

Die Gebührenkalkulation (Anlage 1) gliedert sich in folgende Bestandteile:

1. Mit der Kostenträgerrechnung werden die anfallenden Kosten und Erlöse auf die verschiedenen Kostenträger, dies sind die unterschiedlichen Müllsorten, verteilt. Ferner wird der Gebührenbedarf für die Jahre 2021 bis 2023 ermittelt
2. Die Ermittlung der Gebührensätze erfolgt durch Dividieren der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung mit den erwarteten Müllmengen (vgl. Ausführungen/Annahmen in der Vorlage, S. 2 oben) und einem Abrunden der Beträge. Durch die Abrundung auf volle EUR (Kostendeckung/Verbot der Gewinnerzielung) ergibt sich eine Unterdeckung im Betriebszweig I von 52.706 € und beim Betriebszweig II von 529 €. Diese werden in den Folgejahren ausgeglichen (Anlage 2)

Grundsätzlich ist hinsichtlich der verschiedenen Aufgabenbereiche des ZAV zunächst folgendes zu beachten:

- Bei den Betriebszweigen II (Biokompostierung Landkreis Tübingen), III, IV und V (Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag für Landkreis Tübingen) erfolgt eine volle Kostendeckung durch den Landkreis. Für die Anlieferung von Bioabfall werden zunächst die Gebühren pro Tonnage erhoben. Für die anderen Betriebszweige werden zunächst Abschlagszahlungen erhoben. Nach dem Jahresabschluss erfolgt in jedem der Betriebszweige eine Spitzabrechnung und ein vollständiger Ausgleich
- Die stillgelegten Deponien (siehe Spalte 15) werden nicht über Gebühren, sondern über Entnahmen/Zuführungen aus der Deponienachsorgerückstellung finanziert
- Kosten und Erträge des stillgelegten Werkes Dußlingen bleiben im Rahmen der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Nachrichtlich sind die Aufwendungen und Erträge in Spalte 24 dargestellt. Die Finanzierung von Aufwendungen für das Werk erfolgt über die dafür gebildete „Rücklage Werk“

Die Kostenträgerrechnung erfolgt in den nachfolgenden Schritten:

1. Die im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Kosten, Erträge und Erlöse werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Abschreibungen werden linear ermittelt. Grundlage ist die AfA Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA – Tabelle „AV“) des Bundesfinanzministeriums in der Fassung vom 15.12.2000. Abweichend davon wird die Restedeponie Dußlingen nach Deponievolumenverbrauch abgeschrieben. Das Anlagekapital des ZAV wird mit einem nach der langfristigen Zinsentwicklung längerfristiger, risikoarmer Geldanlagen angenommenen Zinssatz von 1,1 % kalkulatorisch verzinst. Dies entspricht dem längerfristig erwarteten durchschnittlichen Ertrag für den 2018 vom ZAV bei der DEKA Bank eingerichteten DEKA ZAV-Fonds Spezialfonds, in dem die Rückstellungen zur Deponienachsorge überwiegend angelegt sind. Der größte Kostenblock des ZAV, die thermische Restmüllbehandlung ist in der Kostenart „Andere Fremdleistungen“ (Sp. 2/ Zeile 20) enthalten. Die Zinserträge aus den angelegten, derzeit nicht benötigten Finanzmitteln, werden mit nur noch 14.000 € dem Betriebszweig I (Sp. 18/Z. 52) in der Gebührenkalkulation gutgeschrieben
2. In den Spalten 3 – 14 sind die Kostenträger/Müllsorten aufgeführt
3. In den Zeilen sind die Konten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgebildet. Diese sind auf die Kostenträger zu verteilen
4. In einem ersten Schritt werden in den Spalten 3 bis 14 Kosten und Erlöse den betreffenden Kostenträgern direkt zugeordnet, sofern die Möglichkeit dazu besteht. So werden z. B. Verwertungserlöse für Metalle (Sp. 12, 14/ Z. 48 oder Personalkosten Wertstoffhof und Waage (Sp. 2/ Z. 2, 3, 4) direkt aufgeteilt, da die direkte Zuordenbarkeit genau bekannt bzw. messbar ist
5. In einem zweiten Schritt wird in Zeile 55 der Hilfsbetrieb „Kosten der allgemeinen Verwaltung“ (Sp. 23) (z. B. EDV-Kosten, Personalkosten Buchhaltung) nach dem Anteilsschlüssel des Volumens der jeweiligen Erfolgspläne auf die fünf Betriebszweige und das Werk Dußlingen aufgeteilt. Die auf den Betriebszweig I (Restmüllentsorgung) entfallenden Verwaltungskosten in Höhe von 668.750 €; (Spalte 18/Zeile 55) werden anschließend nach dem Mengenschlüssel auf die verschiedenen Abfallsorten weiter verteilt
6. Im dritten Schritt werden in Spalte 17 vom Betriebszweig I alle noch nicht direkt zugeordneten Kosten und Erlöse (Sp. 17/ Z. 54) von hier 1.649.964 € in Zeile 57 auf die Kostenträger (Sp. 3 – 14/ je Z. 57) entsprechend ihrer Müllmenge verteilt

7. Im vierten und fünften Schritt wird der Gebührenbedarf für die Jahre 2021 (Z 61), 2022 (Z 60) und 2023 (Z 59) dargestellt. Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2017-2020 (Sp.16/ Z. 62, für das Jahr 2020 prognostizierte Unterdeckung entsprechend Wirtschaftsplan) wird entsprechend der Müllmenge auf die jeweiligen Kostenträger Sp. 3 - 14/ Z. 62 verteilt. Im Einzelnen stellt sich die Kostenunterdeckung 2017-2020 wie folgt dar:

Kostendeckung	2017	2018	2019	2020
Stand 01.01		- 189.358,23 €	- 127.664,57 €	- 437.629,27 €
Überdeckung		61.693,66 €		
Unterdeckung			- 309.964,70 €	- 549.000,00 €
Stand 31.12	- 189.358,23 €	- 127.664,57 €	- 437.629,27 €	- 986.629,27 €

Nach dem Kommunalabgabengesetz können Unterdeckungen, die sich am Ende eines (gegebenenfalls mehrjährigen) Gebührenbemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. 2016 wurde eine Gebührenkalkulation für eine dreijährige Gebührenbemessung (2017 bis 2019) aufgestellt. Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum und damit nur eine ausgleichspflichtige bzw. ausgleichsfähige Kostenüber- und Kostenunterdeckung für diesen Gesamtzeitraum zu ermitteln. Die Kostenunterdeckung für den Gesamtzeitraum 2017 bis 2019 beträgt 437.629,27 € (siehe Zeile „Stand 31.12.“ und Spalte 2019). Der fünfjährige Ausgleichszeitraum für diese Unterdeckung begann am 01.01.2020 und endet am 31.12.2024.

Für das Jahr 2020 blieben die Gebührensätze unverändert. Nach dem aktuellen Stand ist für das Jahr 2020 eine Unterdeckung von ca. 549.000 € zu prognostizieren. Abschließend kann die Unterdeckung erst im Jahr 2021 ermittelt werden. Für die Gebühren, die im Jahr 2020 erhoben wurden, gilt ein einjähriger Gebührenbemessungszeitraum. Der Ausgleichszeitraum für die im Jahr 2020 entstandene bzw. entstehende Kostenunterdeckung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2025.

Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2017 bis 2019 (437.629,27 €) und die voraussichtliche Kostenunterdeckung für das Jahr 2020 (549.000,00 €) zusammenzufassen und gleichmäßig auf die drei Jahre der dreijährigen Gebührenbemessung (2021, 2022 und 2023) zu verteilen. Damit ergibt sich für jedes Kalenderjahr des Bemessungszeitraums ein Ausgleichsbetrag von 328.876,42 €. Dies ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sollte sich für das Jahr 2020 eine von der Prognose abweichende geringere oder höhere Kostenunterdeckung ergeben, ist dies im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Erst im nächsten Kalkulationszeitraum werden dann auch die ab 01.06.2025 geltenden, um netto 15 €/to reduzierten Entgelte für die thermische Abfallbehandlung an die TPLUS GmbH zur Anwendung kommen.

8. Im sechsten Schritt wird der jährliche Gebührenbedarf ermittelt, Spalten 3 - 14/ Z. 63 geteilt durch 3 Jahre
9. Aus Zeile 64 ergibt sich dann der Gebührenbedarf für die einzelnen Kostenträger

Durch das Dividieren der Kosten/Erlöse mit den prognostizierten Müllmengen ergeben sich abschließend die jeweiligen Gebühren. Da das Kommunalabgabenrecht keine Gebührenüberdeckung sondern nur eine volle Kostendeckung zulässt, sind die Gebühren anschließend abzurunden. Dies ergibt sich aus dem untersten Absatz der Kostenträgerrechnung (Anlage 1).

Für die Kalkulationsperiode 2021-2023 ergibt sich damit folgende Kostendeckung:

Kostendeckung	2021	2022	2023
Stand 01.01	- 986.629,27 €	- 657.752,85 €	- 328.876,42 €
Überdeckung	328.876,42 €	328.876,42 €	328.876,42 €
Unterdeckung			
Stand 31.12	- 657.752,85 €	- 328.876,42 €	0,00 €